Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/05/13 Senat-PL-92-001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1992

Rechtssatz

Die Verwendung einer Stoppuhr zur Ermittlung einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer bestimmten, durch Meßpunkte begrenzten Strecke, stellt eine zulässige Meßmethode dar. Eine rein abstrakte Behauptung einer Fehlmessung als bloße Spekulation begründet keine Ermittlungspflicht der Behörde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at